

gestellt werden, bis von den Gerichten, die darüber zu erkennen haben, geurtheilt worden ist.

Art. 138. Ueber Polizey-Übertretungen hat der Friedens-Richter und der Maire nach den Regeln, welche hierunter festgestellt werden sollen, und nach Verschiedenheit der hiebey angeführten Fälle zu erkennen.

(Sehe die 2 folgenden Paragraphen, welche die Art. 139 bis 171 einschließlicly begreifen.)

§. I.

Von dem Gerichte des Friedens-Richters als Polizey-Richter betrachtet.

Art. 139. Die Friedens-Richter erkennen ausschließlicly :

1) Ueber polizeywidrige Handlungen, die im Umfange der Gemeinde begangen worden sind, welche der Hauptort des Cantons ist ;

2) Ueber polizeywidrige Handlungen, welche in den übrigen Gemeinden ihres Cantons begangen worden, in so fern die Urheber nicht auf frischer That ertappt wurden, und die Übertretungen von Personen verübt worden sind, welche in der Gemeinde nicht wohnhaft oder nicht anwesend sind, oder auch wenn Zeugen, welche Auskunft über die That geben sollen, entweder dort ihre Wohnung nicht haben, oder doch nicht anwesend sind ;

3) Ueber ähnliche Übertretungen, in so fern der verleszte Theil, der hierüber Klage führt, bey seinem Antrage auf Schadens-Ersatz entweder die Summe nicht ausdrückt, oder doch mehr als fünfzehn Francs für Entschädigung fordert ;

4) Ueber Forst-Brevel, wenn von Privats-Personen hierüber Klage geführt wird ;

5) Ueber Verbal=Injurien; (Unbilden durch Worte);

6) Wenn Schriften, oder Holz= oder Kupferstiche, welche den guten Sitten zuwider sind, öffentlich angeschlagen, angefündiget, verkauft, umgetheilt oder sonst abgesetzt werden;

7) Ueber die Klage wider diejenigen, welche aus dem Wahrsagen, Vorhersagen künftiger Dinge, oder dem Auslegen der Träume ein Gewerbe machen.

1) Die Friedens-Richter erkennen ausschließlich. Namentlich mit Ausschluß der Maire. Dieser Artikel, so wie die Art. 140 und 166, haben wesentlich zum Zweck, die der Polizey des Friedens-Richters ausschließlich beygelegten Attribute von jenen zu unterscheiden, worüber die Maire eben so wie die Friedens-Richter zu erkennen befugt sind. Denn die Maire haben keine ausschließliche Attribute. Die kleine Zahl der Uebertretungen, über die sie zu erkennen haben, kann ebenfalls vor den Friedens-Richter gebracht werden, während die Maire in keinem Falle über jene, die dieser Art. 139 der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der Friedens-Richter vorbehält, erkennen dürfen.

2) Ueber polizeywidrige Handlungen, die im Umfange der Gemeinde begangen worden sind, welche der Hauptort des Cantons ist. So können also die Maire des Hauptorts des Cantons und jene der großen Städte, niemahls und in keinem Falle die Gerichtsbarkeit in Polizey-Sachen ausüben, weil alle im Umfange des Hauptorts begangene Polizey-Uebertretungen ausschließlich vor den Friedens-Richter gehören. Die Ursache, die der Redner der Regierung hievon gab, ist diese, „weil der Beweggrund des nähern Wohnens, welcher dazu bestimmte, den Maire in gewissen Fällen zum Polizey-Richter zu machen, in Gemeinden, die der Hauptort des Cantons sind, wegfällt.“ Wenn aber auch der Maire des Hauptorts nicht als Richter über Uebertretungen erkennen kann, so muß er sie doch

wenigstens als Beamter, der die Berrichtungen des öffentlichen Ministeriums in zwey Fällen ausübt, nemlich, wenn kein Polizey-Commiffar im Orte existirt, und zweytenß, wenn der dortige Polizey-Commiffar verhindert ist, verfolgen. (Art. 144.)

3) Ueber polizeywidrige Handlungen, welche in den übrigen Gemeinden ihres Cantons begangen werden u. s. f. Geht man vom Gegensatze aus, und verbindet die Verfügungen dieses Artikels mit jenen der Art. 140 und 166, so sieht man, daß der Maire dann nur als Polizey-Richter erkennen kann, wenn folgende Erfordernisse zusammentreffen: 1tenß Muß die Uebertretung im Umfange seiner Gemeinde begangen worden seyn, und diese darf nicht der Hauptort eines Cantons seyn. 2tenß Müßsen die Beschuldigten auf frischer That ergriffen worden, oder in der Gemeinde wohnhaft, oder dort anwesend seyn. 3tenß Müßsen ebenfalls die Zeugen, welche vernommen werden sollen, dort wohnen oder anwesend seyn. 4tenß Muß die verletzte Partey zu ihrer Entschädigung auf eine bestimmte Summe antragen, die nicht über 15 Francs steigt. 5tenß Muß weder von Forst-Freveln, die die Verwaltung verfolgt, noch von Verbal-Injurien, noch von Schriften oder Holz oder Kupferstichen, welche den guten Sitten zuwider sind, und öffentlich angeschlagen, angekündigt, verkauft, umgetheilt oder sonst abgesetzt werden, noch von Klagen wider diejenigen, welche aus dem Wahrsagen, Vorhersagen künftiger Dinge oder dem Auslegen der Träume ein Gewerbe machen, die Rede seyn. 6tenß Muß der Friedens-Richter nicht vorher schon mit der Sache befaßt seyn. Finden sich diese verschiedenen Umstände nicht vereinigt, fehlt deren nur ein einziger, so hört der Maire auf, competent zu seyn.

4) In so fern die Urheber nicht auf frischer That ertappt wurden. Selbst in diesem Falle eines auf frischer That entdeckten Verbrechens u. s. f. kann indessen der Friedens-Richter ebenfalls über die Polizey-Uebertretung erkennen; denn man darf nicht außer Acht lassen, daß seine

Gerichtsbarkheit nur durch die Art. 137, 179 beschränkt ist, und er über alle Uebertretungen, selbst über jene, die ihm durch diesen Artikel nicht ausschließlich zugetheilt sind, mithin auch über solche zu erkennen berechtigt ist, worüber die Maire eben so wie er nach den Art. 140 und 166 erkennen könne.

Mit einem Worte, die Uebertretungen in Forst-Sachen, welche auf Anstehen der Verwaltung verfolgt werden, sind, selbst dann, wenn sie auch nur eine Strafe von 15 Fr. oder fünf Tage Gefängniß und darunter nach sich ziehen, (Art. 179) die einzigen, die der Gerichtsbarkheit des Friedens-Richters nicht unterworfen sind.

Art. 140. Die Friedens-Richter erkennen ebenfalls, jedoch so, daß die Maire hiebey mit ihnen gleiche Gerichtsbarkheit haben, über alle andere Uebertretungen, welche in ihrem Canton vorgefallen sind.

I) Die Friedens-Richter erkennen ebenfalls u. s. f. Man wird vielleicht die Frage aufstellen, wie diese Concurrenz zwischen dem Friedens-Richter und Maire in dem Falle, wenn einer wie der andere competent ist, und die Parteyen über die Wahl nicht übereinstimmen, geordnet werden muß. Wir bringen deshalb die Worte des Redners der Regierung in Erinnerung. „Indem wir diese Erkenntniß dem Maire ertheilten, sagte er, wollten wir sie nicht dem Friedens-Richter untersagen, und es wird den Parteyen frey stehen, ihn, wenn sie es für gut finden, damit zu befragen.“ So ist es nicht zweifelhaft, daß, wenn der Friedens-Richter und Maire zugleich competent sind, um über eine Uebertretung zu urtheilen, die öffentliche Partey oder der Kläger nach ihrer Wahl die Sache bey dem einen oder andern anhängig machen könne.

Es fragt sich, ob der vor den Maire abgeladene Beschuldigte begehren kann, daß man ihn vor den Friedens-Richter verweise und umgekehrt. Die allgemeinen Ausdrücke des Red-



ners der Regierung „es wird den Partheyen frey stehen“ scheinen es zwar anzudeuten, doch beweist das Ganze der Stelle, daß nur jener von den Partheyen, welche die Sache bey dem Richter anhängig machen können, die Wahl zugestanden ist, nemlich dem Kläger oder der öffentlichen Parthey. Denn der Polizey-Richter ist mit einer Sache befaßt, sobald die Klage ihm vorgebracht ist, und wenn er einmahl damit befaßt ist, so kann sie ihm nur durch eine mit Gründen unterstützte Recusation und in den Fällen, die das Gesetz bestimmt, entzogen werden. Es ergibt sich hieraus, daß der vor einen competenten Maire abgeladene Beschuldigte nicht verlangen kann, vor den Friedens-Richter gewiesen zu werden, und eben so wenig im Falle, wo er vor den Friedens-Richter abgeladen ist, sein Begehren vor den Maire gewiesen zu werden, angenommen werden kann. Was diese Erklärung bestätigt, ist dieses, daß das Gesetz keine Verfügung enthält, welche den Beklagten berechtigt, eine dieser Gerichtsbarkeiten zu wählen und seine Verweisung vor den einen oder andern zu verlangen.

Art. 141. In den Gemeinden, welche nur einen Friedens-Richter haben, erkennt dieser allein über die seinem Gerichte zugetheilten Sachen. Die Gerichtsschreiber und Huiffiers, welche zum Friedens-Gerichte gehören, verrichten gleichfalls den Dienst in gerichtlichen Polizey-Sachen.

1) Der Friedens-Richter erkennt allein u. s. f. Im Falle einer Krankheit, Abwesenheit oder Verhinderung müssen seine Berrichtungen jedoch nach Vorschrift des Art. 3 des Gesetzes vom 29. Vent. 9. J. von einem seiner Suppleanten versehen werden. Der erste Suppleant des Friedens-Richters zu Antwerpen hatte sich für incompetent erklärt, um über eine Injurien-Klage zu erkennen, weil kein Gesetz dem Suppleanten die nöthige Macht und Eigenschaft gebe, in Abwesenheit des Friedens-Richters das Polizey-Tribunal auszumachen. Sein Urtheil wurde durch ein den 7. Jul.

1809 auf den Bericht des Hn. Lombard Quincieur erlassenes Cassations-Urtheil zernichtet, weil er die Justiz verweigert und gegen das Gesetz vom 29. Ventose 9. J. gefehlt habe.

Art. 142. In den Gemeinden, welche in zwey oder mehrere Friedens-Gerichte abgetheilt sind, versteht jeder Friedens-Richter nach und nach, vom dem ältesten anzufangen, das Amt eines Polizey-Richters; das Polizey-Gericht hat in diesem Falle einen eigenen Gerichtsschreiber.

(1) Nach und nach das Amt eines Polizey-Richters. Die Absicht des Gesetzgebers, die er in diesem Artikel an den Tag gelegt hat, ist, daß in Gemeinden, welche in mehrere Friedens-Gerichte abgetheilt sind, jedes dieser Friedens-Gerichte nicht ein eigenes abgetrenntes Polizey-Gericht bilde, sondern daß das nehmliche Polizey-Tribunal über die im ganzen Umfang der Gemeinde begangenen Uebertretungen richte.

Art. 143. Für den Fall, dessen im vorhergehenden Artikel erwähnt ist, kann die Verwaltung der Polizey-Gerichtsbarkeit auch in zwey Sectionen getheilt werden. Jede Section hat alsdann ihren eigenen Friedens-Richter, und der Gerichtsschreiber hat einen geschwornen Gehülfen, der seine Stelle vertritt.

(1) Kann die Verwaltung der Polizey-Gerichtsbarkeit, auch in zwey Sectionen getheilt werden. Diese Abtheilung in zwey Sectionen kann nur in Gemäßheit einer Verordnung der Staats-Gewalt Statt haben.

Art. 144. In gerichtlichen Polizey-Sachen wird die Stelle des öffentlichen Ministeriums von dem Commissar des Ortes, wo das Gericht seinen Sitz hat, und wenn der Polizey-Commissar verhindert, oder keiner vorhanden ist, von dem Maire versehen, dem es frey steht, sich durch seinen Adjuncten ersetzen zu lassen.

Wo mehrere Polizey-Commissare vorhanden sind, ernennt der General-Procurator bey dem kaisers. Gerichtshofe einen oder mehrere unter ihnen, welche diesen Dienst versehen sollen.

(1) Wird die Stelle des öffentlichen Ministeriums. Das öffentliche Ministerium, so drückte sich der Redner der Regierung aus, ist immer in dieser Art von Sachen Partey, weil sie immer die öffentliche Ordnung ein wenig stören.“

Diese Störung der öffentlichen Ordnung ist es, die die öffentliche Klage und die Anwendung der peinlichen Gesetze begründet, eine Klage, die nur vom öffentlichen Ministerium angestellt werden kann, die es jedoch in Sachen der einfachen Polizey nach seinem Gefallen, sowohl mittelst einer Klage oder eines förmlichen Antrags ausüben kann; eine Klage, die von der Civil-Klage in diesem Sinne unabhängig ist, daß das Abstehen und die Verzichtleistung der Civil-Partey, die Ausübung der öffentlichen Klage weder aufhalten noch unterbrechen kann.

Art. 145. Die Vorladungen wegen Polizey-Übertretungen geschehen auf Antrag des öffentlichen Ministeriums, oder der Civil-Partey.

Sie werden durch einen Huiffier insinuiert; dem Beschuldigten oder derjenigen Person, welche für die bürgerlichen Folgen der Übertretung zu haften hat, wird eine Abschrift davon zurückgelassen.

(1) Auf Antrag des öffentlichen Ministeriums oder der Civil-Partey. Hieraus fließt, daß die Sache durch das öffentliche Ministerium oder die Civil-Partey ohne Unterschied vor den Polizey-Richter gebracht werden kann. Im letzten Falle handelt das öffentliche Ministerium nur mittelst bloßer Anträge. Ist aber die Vorladung auf Betreiben des öffentlichen Ministeriums ergangen, so kann die Civil-Partey dazu treten, und in der Sitzung ihre Anträge machen. (Art. 153.)

Muß die Vorladung genau den Gegenstand der Klage enthalten? Diese Frage kam im folgenden Falle bey dem Cassations-Hof vor. Den 7. Jul. 1806 ließ der Adjunct des Maires von Duweghem einen Wirth vor das Polizey-Gericht laden, um wegen Uebertretung eines Beschlusses des Präfecten des Schelde-Departements vom 15. Germ. 9. J. zu einer Gefängnißstrafe und Geldbuße verurtheilt zu werden. Der Wirth erschien auf diese Vorladung und verlangte, daß sie für nichtig erklärt werde, weil sie das Vergehen nicht ausdrücke, das sie zum Gegenstand habe. Der Adjunct brachte Zeugen vor, um zu beweisen, daß der Wirth zu einer unerlaubten Stunde zu trinken gegeben habe, eine Handlung, von welcher der in der Ladung angeführte Beschluß des Präfecten bestimmt sprach. Das Polizey-Gericht nahm jedoch in seinem Urtheile vom 16. Jul. 1806 die Einrede der Nichtigkeit an, erklärte die Ladung für nichtig, und verurtheilte den Adjuncten in die Kosten. Dieser suchte Cassation nach. Der Cassations-Hof zernichtete dieses Urtheil auf den Bericht des Hn. Carnot am 29. Aug., aus folgenden Gründen, weil a) „eine Vorladung vor das Polizey-Gericht nicht wesentlich nothwendig ist, indem die Parteyen freywillig vor diesem Gericht erscheinen können; und folglich von dem Augenblick, wo der Beschuldigte sich in der Sitzung vom 16. Jul. gegenwärtig befand, within im Stand war, sein Betragen zu rechtfertigen, der Fall nicht eintreten konnte, die an ihn erlassene Vorladung für nichtig zu erklären und ihn der Klage zu entledigen, weil b) die Civil-Ordonnanz vom Jahr 1667 im Titel von den Vorladungen auf die Instruction vor den Polizey-Gerichten nicht anwendbar; obnehin c) die Vorladung ausführlich genug abgefaßt gewesen sey, da sie von einer Uebertretung des Beschlusses des Präfecten des Schelde-Departements vom 15. Germinal 9. Jahrs sprach, und die dem Wirth zu Last gelegte Uebertretung wirklich unter jene gehörte, gegen die der fragliche Beschluß des Präfecten Strafen verhängte. Uebrigens aber d) kein Gesetz die Gerichte

berechtigte, die Beamten des öffentlichen Ministeriums in die Kosten zu verurtheilen“ u. s. f. Die nehmliche Frage wurde eben so vom nehmlichen Gerichtshofe am 11. April 1808 gegen Bernard Dureux von Dubenarde entschieden. Man findet dieses Urtheil im Bulletin. Diese Entscheidungen enthalten nichts, was den Verfügungen des neuen Gesetzbuchs zuwider ist.

Die Form der Abladungen ist im Art. 1 des Gesetzbuchs über das rechtliche Verfahren in Civil-Sachen in folgenden Ausdrücken bestimmt: „Jede Vorladung vor die Friedens-Richter soll das Datum nehmlich Tag, Monat und Jahr, die Nahmen, das Gewerbe und den Wohnort des Klägers, die Nahmen und Matrikel des Huiffier, die Nahmen und den Wohnort des Beklagten enthalten; sie muß den Gegenstand der Klage, und die Gründe, worauf sie beruht, summarisch ausdrücken, und den Friedens-Richter anzeigen, der über die Klage erkennen soll, so wie den Tag und die Stunde der Erscheinung.“ Ist auch schon diese Form nur für die Vorladungen vor das Friedens-Gericht vorgeschrieben, so glaube ich doch, daß sie ebenfalls in Sachen der einfachen Polizey beobachtet werden muß, weil sie das Wesen einer Abladung ausmacht. Ohnehin müssen die Verfügungen der Civil-Prozeß-Ordnung über die Friedens-Gerichte dazu dienen, verschiedene in der Criminal-Prozeß-Ordnung nicht vorgesehene Polizey-Fälle zu erklären, und verschiedene nicht hinlänglich darin bestimmte Polizey-Formen festzusetzen, da zwischen den Polizey-Gerichten, den Friedens-Gerichten und den für diese beyden Stellen eingeführten Prozeduren Verbindungen vorhanden sind, die der Redner der Regierung, als er den 1. Titel des 2. Buchs des Gesetzbuchs über das Criminal-Verfahren dem Gesetzgebungs-Corps vorlegte, angezeigt hat. Wir müssen uns jetzt, sagte er, über die Prozedur erklären, welche in einfachen Polizey-Sachen Statt haben soll. Ich beginne mit dem Gerichte des Friedens-Richters. Die Vorladungen dahin werden auf Anstehen des öffentlichen Minis-



steriums oder auf jenes der verletzten Partey gegeben. Die Frist dazu darf nicht kürzer als 24 Stunden seyn. Sie kann vom Richter, wenn der Fall es erheischt, abgekürzt werden. Wir treten übrigens in den allgemeinen Gang der Prozedur vor dem Friedens-Gerichte zurück. Schon damahls, als das Gesetzbuch vom 3. Brüm. 4. J. noch bestand, entschied der Staats-Rath, als er darüber zu Rathe gezogen worden war, ob eine Opposition gegen die von den Correctionnel-Gerichten erlassenen Contumacial-Urtheile Statt habe, in einem Gutachten vom 11. Febr. 1806, welches vom Kaiser den 18. genehmigt wurde, diese Frage bejahend, und einer seiner Beweggründe war, „weil die Correctionnel-Polizey-Sachen in erster Instanz zu dem Civil-Verfahren gehören, und folglich nach den nehmlichen Regeln behandelt werden müssen.“ Der 174. Art. des Gesetzb. über das peinliche Verfahren ist noch bestimmter, weil er verfügt: „Die Appellation von den bey dem Polizey-Gerichte ergangenen Urtheilen wird in eben der Form fortgesetzt und entschieden, welche für Appellationen von Urtheilen der Friedens-Gerichte vorgeschrieben ist.“

Der 1. Theil des 145. Artikels liefert noch eine Bemerkung. Da nehmlich eine Sache nur mittelst einer auf Anstehen des öffentlichen Ministeriums oder der Civil-Partey ergangenen Vorladung am Polizey-Gerichte anhängig wird, so folgt hieraus, daß dieses über eine Uebertretung von seiner Competenz, wenn sie durch jede andere Person bey ihm angebracht wird, nicht erkennen darf. Diese Regel, welche aus dem Gesetzb. vom 3. Brüm. geschöpft ist, gab zu einem Urtheile des Cassations-Hofes vom 23. Jul. 1807, das auf den Bericht des Hu. Lamarque erlassen wurde, Anlaß. Der Gerichtshof cassirte wegen Ueberschreitung der Gewalt das Urtheil eines Polizey-Gerichts, welches auf die Vorladung des Feldschützen, und ohne daß von Seiten des Polizey-Commissars oder der verletzten Partey eine Klage angestellt

worden war, Strafen der einfachen Polizey gegen Personen, die eines Feld-Frevels beschuldigt waren, verhängt hatte.

2) Dem Beschuldigten oder der Person, welche für die bürgerlichen Folgen der Uebertretung zu haften hat, wird eine Abschrift davon zurückgelassen. Nach dem 1384. Art. des Gesetzbuchs Napoleons sind

„Der Vater und nach dem Tode des Mannes die Mutter für den Schaden verantwortlich, den ihre bey ihnen wohnenden minderjährigen Kinder verursacht haben.

Hausherrn und Committenten für den Schaden, den ihr Hausgesinde und die von ihnen angeordneten Geschäftsführer in den ihnen anvertrauten Geschäften verursacht haben.

Lehrer und Handwerker für den Schaden, den ihre Zöglinge und Lehrlinge während der Zeit, da sie unter ihrer Aufsicht sind, angerichtet haben.

Die oben festgesetzte Verantwortlichkeit tritt ein, wenn nicht die Eltern, Lehrer und Handwerker den Beweis führen, daß sie die Handlung, welche diese Verantwortlichkeit veranlasset, nicht verhindern konnten.“

Bei Vergehen und Uebertretungen hat jedoch diese Verantwortlichkeit nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen Statt, und diese Gesetze leiden keine Ausdehnung, weil sie eine Ausnahme vom allgemeinen Grundsatz sind, der die Verbrechen für persönlich erklärt, so daß jeder wegen des Verbrechens, dessen er sich schuldig macht, gehalten ist, die Strafe auszustehen und den dadurch zugesügten Schaden zu ersetzen, ohne daß das Verbrechen des einen einem andern nachtheilig seyn kann. So ward ein Urtheil des Polizey-Gerichtes von Helmaurupt, welches den Sery und Ponsin für dasjenige verantwortlich erklärt hatte, wozu die Frau des Ersten und die Magd des Zweyten wegen Verbalinjurien verurtheilt worden waren, auf den Antrag des Hn. General-Procurators am 5. Jun. 1807, wegen Uebertretung des 1384. und 1424. Art. des Gesetzb. Napoleons

caffirt. Es war nicht erwiesen, daß der Schaden, zu dessen Ersatz die Magd des Ponsin verurtheilt worden war, in den Geschäften, zu denen Ponsin sie gebraucht hatte, verursacht worden.

Art. 146. Die Citation muß dem Vorgeladenen wenigstens eine Frist von vier und zwanzig Stunden, und überdieß einen Tag für jede drey Myriameter, die er von dem Gerichts-Orte entfernt ist, zur Erscheinung gestatten; im entgegengesetzten Falle ist die Vorladung sowohl, als das hierauf erfolgte Contumacial-Urtheil ungültig. Diese Einrede der Nichtigkeit muß gleichwohl in der ersten Audienz vor jeder andern Einrede und Einlassung auf die Klage vorgebracht werden.

In dringenden Fällen können die Fristen abgekürzt, und kraft eines von dem Friedens-Richter deßhalb ausgefertigten schriftlichen Befehls die Parteien vorgeladen werden, um noch an demselben Tage und zur bestimmten Stunde zu erscheinen.

(1) Ist die Vorladung sowohl als das hierauf erfolgte Contumacial-Urtheil nichtig. Kann der Beschuldigte, wenn er die Nichtigkeits-Einrede vorgebracht hatte, nachher aber freywillig in der Hauptsache selbst sich einläßt und verurtheilt wird, in der Appellation=Instanz dieses Urtheil für nichtig erklären lassen? Ich glaube es nicht, denn das Gesetz läßt bloß die Nichtigkeit des Contumacial-Urtheiles zu. Sobald der Beschuldigte sich in der Hauptsache selbst einläßt, und seine Vertheidigung vorbringt, wird er angesehen, als ob er von der Einrede der Nichtigkeit der Citation, die nur eine verzögerliche Einrede ist, abstehe; wogegen es sich von selbst versteht, daß, wenn die Vorladung vermittelst eines Befehls des Friedens-Richters, der die Fristen abkürzt, gegeben wird, diese Abkürzung kein Grund zur Nichtigkeit mehr seyn kann.

(2) In der ersten Audienz. Nämlich in der ersten Sitzung nach Ablauf der Oppositions-Fristen. (Art. 151.) Denn wenn ein Contumacial-Urtheil und folglich in Abwesenheit der vorgeladenen Person ergangen ist, so steht man leicht ein, daß sie ihre Wichtigkeits-Einrede erst dann, wenn sie gegen dieses Contumacial-Urtheil Opposition eingelegt hat, und in der ersten Sitzung, so wie es der 151. Artikel vorschreibt, vorbringen kann.

Art. 147. Die Parteyen können auch freiwillig und auf eine bloße ihnen deßhalb e theilte Nachricht erscheinen; ohne daß es einer Vorladung bedürfe.

Art. 148. Vor dem Tage, der zur Audienz bestimmt ist, kann der Friedens-Richter auf Antrag des öffentlichen Ministeriums oder der Civil-Partey den Schaden abschätzen oder abschätzen lassen, Protokolle aufnehmen oder aufnehmen lassen, und überhaupt alle Handlungen, welche keinen Aufschub leiden, entweder selbst vornehmen oder anordnen.

(1) Kann der Friedens-Richter . . . den Schaden abschätzen oder abschätzen lassen. Das Gesetz sagt nicht, daß die Parteyen bey diesen vorläufigen Instructions-Acten anwesend seyn oder dazu berufen werden sollen. Sie haben zum Zweck, den Friedens-Richter über den Werth der Klage, die Natur der Uebertretung, die Größe des Schadens zu unterrichten und ihn in den Stand zu setzen seine Competenz zu bestimmen.

Art. 149. Wenn der vorgeladene Theil an dem in der Vorladung bestimmten Tage und zur festgesetzten Stunde nicht erscheint, so ergeht wider ihn ein Contumacial-Urtheil.

(1) Wenn der vorgeladene Theil nicht erscheint. Er kann in Person oder durch einen besonders Bevollmächtigten erscheinen. (Art. 152.)

Stellt er sich nicht, und tritt kein Bevollmächtigter für ihn auf, so muß das Gericht sich zuerst seiner Competenz und davon vergewissern, ob die Vorladung die im Art. 146 vorgeschriebene Frist zur Erscheinung gestattet hat. Ist das in der Klage enthaltene Factum keine polizeywidrige Handlung, so erklärt sich das Gericht für incompetent, und wenn die Fristen in der Citation nicht beobachtet wurden, so befiehlt es, daß der Beschuldigte noch einmahl vorgeladen werde. (Art. 5 des Gesetzb. über das Civil-Verfahren.)

Ist aber die Citation regelmäßig und das Tribunal competent, so wird es, um ein Contumacial-Urtheil zu erlassen dienlich seyn, die Formen zu befolgen, die der Art. 153 vorschreibt, mit Ausnahme der fünften Verfügung, die sich auf die Vertheidigung, der abgeladenen Person bezieht. Ergiebt sich aus dem Vorlesen des Verbal-Prozesses oder den Erklärungen der Zeugen, daß die Uebertretung nicht vorhanden ist, oder daß die abgeladene Person sie nicht begangen hat, und auch dafür nicht verantwortlich ist, so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß sie, obgleich sie nicht erschienen ist, doch losgesprochen werden müsse. Das Gericht muß selbst dann, wenn der Beschuldigte ausgeblieben ist, nach den Umständen und nach den Vorschriften der Art. 159, 160, 161, 162 und 163 sein Urtheil fällen. Der 149. Art. erwähnt nur des Nicht-Erscheinens des vorgeladenen Theils. Der Fall kann aber auch eintreten, daß die vorgeladene Person erscheint, und die Civil-Partey ausbleibt. Hier kann, meines Erachtens, die vorgeladene Person eine Contumacial-Freysprechung in Hinsicht auf die Civil-Partey fordern. Ich gründe mich auf den 19. Art. des Gesetzb. über das Civil-Verfahren im Titel von den Friedens-Richtern. Diesem Artikel zu Folge soll, wenn eine der Parteyen an dem in der Citation bestimmten Tage nicht erscheint, ein Contumacial-Urtheil ergehen. Nun haben wir aber schon bey dem 145. Art. bemerkt, daß man um die im Gesetzb. über das Criminal-Verfahren nicht vorhergesehenen Fälle der einfachen Polizey zu erklären, zu den Regeln und



Formen der Friedens-Gerichte seine Zuflucht nehmen kann. Siehe Art. 174 und die I. Num. zum 145. Art.

Wenn daher die Civil-Partey nicht erscheint, und die vorgeladene Person sich einfindet, um gegen jene einen Contumacial-Spruch zu erhalten, so kann das öffentliche Ministerium die Vorladung als eine Denunciation ansehen, und falls ihm die Uebertretung hinlänglich gegründet scheint, gegen den Beschuldigten auf das, was Rechts ist, antragen. Das Urtheil, welches hierauf erlassen wird, ist zwischen diesem letztern und dem öffentlichen Ministerium dann kein Contumacial-Urtheil. Wird der Beschuldigte losgesprochen, so erläßt das Gericht gegen die Civil-Partey einen Contumacial-Spruch, und verfügt über den Schaden-Ersatz, den der Beschuldigte von ihr verlangt, so wie über die Gerichts-Kosten; dieses alles nach Vorschrift der Art. 159 und 162.

Ich würde es für unnöthig halten, zu bemerken, daß man niemahls gegen das öffentliche Ministerium, welches nothwendiger Weise Partey ist, und immer gehört werden muß, ein Contumacial-Urtheil erlassen darf, wenn ich nicht ein Urtheil des Polizey-Gerichts von la Fere vor Augen hätte, welches in Abwesenheit des Municipal-Adjuncten, der mit dem öffentlichen Ministerium beauftragt war, ein Contumacial-Urtheil erließ, und den Beschuldigten freygab. Dieses Urtheil wurde den 17. Dec. 1808 auf den Bericht des Hn. Carnot cassirt. Der Gerichtshof entschied, in diesem Falle müsse man entweder die Sache verschieben, um den Adjuncten zu vernehmen, oder ihn durch den Commissar oder einen andern Adjuncten ersetzen lassen.

Art. 150. Wer seines Richterscheinens wegen verurtheilt worden ist, wird mit seinem Einspruche wider die Vollstreckung des Urtheils weiter nicht gehört, wenn er sich bey der im folgenden Artikel erwähnten Audienz nicht einfindet, mit Vorbehalt dessen, was hier unten in Beziehung auf das Recht

zu appelliren und Cassation nachzusuchen, festgestellt werden soll.

1) Mit Vorbehalt dessen, was hierunten in Beziehung auf das Recht zu appelliren und Cassation nachzusuchen festgestellt werden soll. D. h. wenn der durch eine Contumacial-Sentenz Verurtheilte die im folgenden Artikel festgesetzte Frist von 3 Tagen ohne Opposition einzulegen vorübergehen läßt, so ist er nicht mehr zuzulassen, sich dieses Rechtsmittels zu bedienen; es bleibt ihm aber jenes der Appellation übrig, im Falle nemlich, wo nach dem Art. 172 ein Contumacial-Urtheil durch ein solches Rechtsmittel angegriffen werden kann. Ist aber das Urtheil in letzter Instanz erlassen, so kann der Verurtheilte noch Cassation nachsuchen. Es ist indessen wesentlich zu bemerken, daß man, so lange die Oppositions-Zeit noch läuft, gegen ein Contumacial-Urtheil weder Appellation einlegen, noch Cassation nachsuchen kann. Die Ursache ist, weil Appellation und Cassation-Gesuch Rechtsmittel sind, die man einführt, um die Irrthümer der ersten Richter verbessern zu lassen, und man sie folglich nicht eher ergreifen kann, bis der verletzte Theil kein Mittel mehr hat, die Richter durch den Weg der Opposition, welcher der einfachste ist, in den Stand zu setzen, ihre Urtheile abzuändern. Dieses hat der Cassations-Hof, während das Gesetzbuch vom 3. Brüm. 4. J., welches hierin mit dem neuen Gesetzbuche übereinstimmt, in Kraft war, durch mehrere Urtheile, und namentlich durch ein Urtheil vom 9. Frimaire 6. J., welches in den Anmerkungen des H. P. B. angeführt ist, und durch ein anderes vom 8. Fruct. 9. J. auf den Bericht des Hn. Vieillard in der Sache des Isak Ludwig May entschieden. (Siehe das Bulletin der Urtheile dieses Gerichtshofes.) Das Nehnliche hat der Staats-Rath in einem mit Gründen belegten Gutachten vom 11. Febr. 1806, welches der Kaiser den 18ten genehmigte, entschieden. Dann läßt es sich endlich aus der Zusammenstellung des untenangeführten Art. 174 mit dem Art. 455 des

Gesetzbuch über das Civil-Verfahren schließen. Nach der Vorschrift des 174. Art. des gegenwärtigen Gesetzbuchs soll die Appellation in Polizey-Sachen in eben der Form, welche für Appellationen von Urtheilen der Friedens-Gerichte vorgeschrieben sind, fortgesetzt und entschieden werden. Und der 455. Art. des Gesetzb. über das Verfahren in Civil-Sachen erklärt, daß die Appellationen von Urtheilen, gegen die man Opposition einlegen kann, während der Frist für diese Oppositionen nicht angenommen werden sollen. Dieser letzte Artikel, welcher seine Anwendung bey Friedens-Gerichten hat, muß auch in Polizey-Sachen zur Regel dienen. (Siehe die Num. zu den Art. 145, 172, 177.)

Art. 151. Die Opposition wider ein Contumacial-Urtheil kann eingelegt werden, indem man diese Besinnung entweder gleich in der Form einer Antwort erklärt, welche unter den Insinuations-Act gesetzt wird, oder in den nächsten drey Tagen nach geschehener Insinuation des Urtheils, wozu noch ein Tag für jede drey Myriameter der Entfernung gerechnet wird, deßhalb einen besondern Act insinuiren läßt.

Die Opposition hat von Rechts wegen die Wirkung einer Vorladung zur nächsten Audienz, welche nach Ablauf der Fristen Statt haben wird; sie ist als nicht geschehen zu betrachten, wenn der Opponent bey dieser Audienz nicht erscheint.

1) Oder in den nächsten drey Tagen nach geschehener Insinuation des Urtheils. Diese Insinuation muß dem öffentlichen Ministerium in der Person des Actuars geschehen. Wenn das Contumacial-Urtheil Privat-Schaden-Ersatz erkennt, so muß das Urtheil auch der Civils-Partey in dem von ihr gewählten Wohnorte insinuirt werden.

(2) Welche nach Ablauf der Fristen Statt haben wird. Nämlich der im Art. 146 bestimmten Frist von 24 Stunden, nebst einem Tage auf jede 3 Myriameters

Man muß bemerken, daß die Opposition selbst dann, wann sie unbedingt und einfach seyn sollte und nicht zugleich eine Abladung zur ersten Sitzung enthielte, doch nicht minder gültig und die Parteyen zu erscheinen verbunden wären, weil die Opposition eine Abladung von Rechts wegen nach sich zieht.

(3) Wenn der Opponent nicht erscheint. Es kann sich zutragen, daß der Opponent erscheint und der Kläger ausbleibt. Hier erhält der Opponent ein Contumacial-Urtheil zu seinem Gunsten. Hat aber der Kläger, der nun der Verurtheilte seyn wird, die Befugniß, ebenfalls Opposition einzulegen? Diese Frage ist nicht ohne einige Schwierigkeiten. Doch halte ich aus den in der Anmerkung zum Art. 187 ausgeführten Gründen dafür, daß die Opposition des Klägers in diesem Falle zugelassen werden muß, wenn er andernfalls sich nach der Vorschrift des vorhergehenden und gegenwärtigen Artikels benimmt. Das Tribunal kann zwar, indem es über diese Opposition zu Recht erkennt, das Contumacial-Urtheil, in dem, was bloß das Civil-Interesse betrifft, umändern; da aber dieses Urtheil zwischen dem öffentlichen Ministerium und dem Beschuldigten kein Contumacial-Urtheil und also in diesem Theile ein völliges End-Urtheil ist, so hat das Tribunal sich nicht mehr mit der öffentlichen Klage zu beschäftigen, noch darf es gegen den Beschuldigten, nachdem es ihn einmahl losgesprochen hat, irgend eine Strafe verhängen; selbst dann nicht, wenn er schuldig scheinen sollte, weil die Opposition der Civil-Partey die öffentliche Klage des öffentlichen Ministeriums, welche erloschen oder durch ein End-Urtheil entschieden ist, nicht mehr aufwecken kann. Diese Frage wurde so vom Cassations-Hofe den 29. Flor. 9. J. in einer Correctionnel-Sache auf den Bericht des Hn. Sienes entschieden.

Art. 152. Der Vorgeladene erscheint entweder in Person oder durch einen besonders Bevollmächtigten.

(I) Entweder in Person oder durch einen besonders Bevollmächtigten. Der Art. 161 des Gesetzb. vom 3. Brüm. setzte hinzu: „Ohne daß ein öffentlicher Vertheidiger oder Rathgeber ihm zur Seite seyn darf.“ Da diese Verfügung durch das neue Gesetzb. nicht beybehalten worden, so ist sie stillschweigend abgeschafft. Der Cassations-Hof entschied den 20. Mess. 11. J. bey vereinigten Sectionen, daß derjenige, welcher bevollmächtigt ist, eine Sache in öffentlicher Sitzung mündlich zu vertheidigen, dominus litis sey, mithin das Recht habe, alles zu thun, was ihm das Wohl der Sache zu erheischen scheint, und folglich ohne neue Vollmacht von dem zum Nachtheile seines Clienten erlassenen Urtheile appelliren und selbst, wenn das Urtheil in letzter Instanz erlassen worden, Cassation nachsuchen könne. In dem Falle des erwähnten Cassations-Urtheils war die Vollmacht unter Privat-Unterschrift gefertigt, selbst nicht eingetraget, aber doch im Augenblick des Gesuchs auf der Kanzley niedergelegt worden. Der Actuar des Criminal-Gerichts, sagte der Hr. General-Procurator, kann strafbar seyn, daß er sie ohne vorläufige Einregistrierung angenommen hat; dadurch aber, daß er sie annahm und zu den Actenstücken fügte, beurfundete er immerhin die Eigenschaft eines Bevollmächtigten.

Art. 153. Die Instruction jeder Sache geschieht öffentlich bey Strafe der Nichtigkeit.

Man hat dabey folgende Ordnung zu beobachten:

Die etwa vorhandenen Verbal-Prozesse werden von dem Gerichtsschreiber vorgelesen.

Hat das öffentliche Ministerium oder die Civil-Partey Zeugen vorladen lassen, so werden diese, nach Beschaffenheit der Umstände, abgehört; der Civil-Kläger macht seinen Antrag.

Der Vorgeladene bringt seine Vertheidigungs-Gründe vor, und läßt seine Zeugen abhören, wenn er deren mitgebracht hat, oder hat vorladen lassen,



und wenn nach den Bestimmungen des folgenden Artikels der Beweis durch Zeugen zulässig ist.

Das öffentl. Ministerium wiederholt das Vorgekommene summarisch, und macht seinen Antrag. Dem Beklagten bleibt es jedoch unbenommen, hierauf seine Anmerkungen vorzubringen.

Das Polizey-Gericht entscheidet die Sache in der Audienz, worin die Instruction des Processes geschlossen worden, oder längstens in der folgenden Sitzung.

(1) Die Instruction jeder Sache geschieht öffentlich. Die Publicität, eine der ersten Grundpfeiler der gesellschaftlichen Garantie, ist unter Strafe der Nichtigkeit nicht nur in Ansehung des Urtheils, sondern auch der Instruction vorgeschrieben.

(2) Man hat folgende Ordnung zu beobachten. Ist auch schon diese Ordnung nicht durch das neue Gesetz unter Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben, so wie sie es durch das Gesetzb. vom 3. Brüm. im 162. Artikel war, so muß sie doch auf das Heiligste beobachtet werden, weil es gewiß ist, daß die Ordnung und Methode die Entdeckung der Wahrheit erleichtern.

(3) Die etwa vorhandenen Verbal-Processen. Wir haben bereits bey dem 11. Artikel in der 5. Anmerkung im 12. Absatz bemerkt, daß die Fehler, die Nichtigkeit und selbst der Abgang eines Verbal-Processes kein hinreichender Grund sind, um den Beschuldigten von Verbrechen oder Vergehen loszusprechen. Um so viel eher kann man also in Sachen der einfachen Polizey-Übertretungen die Verbal-Processen entbehren. Dieses entscheidet der gegenwärtige Artikel und der folgende ganz bestimmt. Es kann in der That der Beweis einer Übertretung aus Zeugen-Aussagen und selbst aus den Geständnissen der Parteyen hervorgehen und in diesem Falle, ist die Nichtigkeit oder der Mangel eines Verbal-

Prozesses gleichgültig. Ist aber ein Verbal-Prozeß vorhanden, so fordert es die Regel, daß er zuerst vom Actuar abgelesen werde.

(4) Die Zeugen... abgehört. Sie können von dem öffentlichen Ministerium und von der Civil-Partey abgeladen werden. Dieses sagte der 162. Artikel des Gesetzb. vom 3. Brüm. nicht.

(5) Das öffentliche Ministerium wiederholt das Vorgekommene summarisch. Siehe Art. 144 und die Anmerkung zum 149. Art.

(6) Dem Beklagten bleibt es jedoch unbenommen, hierauf seine Anmerkungen vorzubringen. Er hat folglich die Befugniß dem öffentlichen Ministerium zu antworten, was der 162. Artikel des Gesetzbuchs vom 3. Brüm. nicht zuließ.

Die Richter in einfachen und Correctionnel-Polizey-Sachen urtheilen, wie die Geschwornen, nach ihrer innern Ueberzeugung, nehmlich nach dem Eindruck, den die Instruction und die Verhandlungen auf ihr Inneres gemacht haben, indem die alte Theorie von gesetzmäßigen Beweisen als fehlerhaft anerkannt ist.

Uebrigens können die Criminal-, Correctionnel- und einfache Polizey-Prozesse selbst an Sonn- und Feiertagen instruirt und abgeurtheilt werden. Wenn auch schon der 2. Artikel des Gesetzes vom 9. Thermidor 6. J. nur der Criminal-Prozesse erwähnt, so ist es doch ebenfalls auf Correctionnel- und einfache Polizey-Prozesse anwendbar. So entschied der Cassations-Hof am 18. Aug. 1807 auf den Bericht des Hn. Carnot. Die peinlichen Urtheile können aber an solchen Tagen nicht vollzogen werden. (Siehe das Straf-Gesetzbuch Art. 25.)

Art. 154. Polizey-Uebertretungen werden bewiesen entweder durch Verbal-Prozesse oder Berichte, oder durch Zeugen, falls keine Berichte oder Verbal-

Prozesse vorhanden sind, oder falls diese einer Unterstützung bedürfen.

In so fern der Beweis wider Verbal-Prozesse und Berichte der Polzei-Beamten, welche von dem Gesetze ermächtigt sind, Vergehen oder Uebertretungen zu beurkunden, gerichtet ist, und zum Zweck hat, Umstände darzuthun, die mit ihrem Inhalte im Widerspruche stehen oder darin nicht angeführt sind, darf niemand unter Strafe der Nichtigkeit bis zur förmlichen schriftlich vor Gericht eingereichten Erklärung, daß er die Urkunde als falsch angreife, zum Zeugen-Beweise zugelassen werden. Verbal-Prozesse und Berichte hingegen, welche von Agenten, Vorgesetzten oder Beamten gefertigt sind, denen das Gesetz das Recht nicht eingeräumt hat, daß ihnen, bis zur inscription en faux, Glaube bemessen werden soll, können durch Gegenbeweise jeder Art, sie bestehen in schriftlichen Urkunden oder in Zeugen-Aussagen, bestritten werden, in so fern das Gericht es den Umständen angemessen erachtet, sie zuzulassen.

(1) Entweder durch Verbal-Prozesse oder Berichte, u. s. f. Sie können auch durch die Eingeständnisse der Parteyen erwiesen werden. Siehe die 4. Anmerk. No. 12. zum 11. Art. Seite 418 und die 3. Anm. zum Art. 153 Seite 529.

2) Darf niemand unter Strafe der Nichtigkeit bis zur förmlichen schriftlich eingereichten Erklärung, daß er u. s. f. Das Gesetz verbietet unter Strafe der Nichtigkeit die Zulassung des Zeugen-Beweises wider Verbal-Prozesse und Berichte der Polzei-Beamten, welche von dem Gesetze ermächtigt sind, Vergehen oder Uebertretungen zu beurkunden, in so fern dieser Beweis zum Zwecke hat, Umstände darzuthun, die mit dem Inhalte dieser Verbal-Prozesse im Widerspruche stehen oder darin ausgelassen sind,

bis man durch eine förmliche schriftlich eingereichte Erklärung den Verbal-Prozeß als falsch angreift. Es bestimmt aber nicht, welches die Polizey-Beamten sind, die diese Gewalt vom Gesetze erhalten haben, so daß man, um solche zu kennen, auf die vorherige Gesetzgebung zurückgehen muß.

Das Gesetz vom 15. Sept. 1791, Tit. 8, Art. 13 und 14 giebt diese Befugniß den Forsthütern, und entscheidet, daß ihre Verbal-Prozesse, wenn sie schon mittelst eines einzigen Actes abgefaßt seyn sollten, in allen Fällen, wo die Entschädigung und Geldbuße die Summe von 100 Francs nicht übersteigen, so lange hinlänglich beweisen, bis man sie förmlich bey Gericht als falsch angreift, und daß sie ebenfalls dann, wenn das Vergehen, seiner Beschaffenheit nach, eine stärkere Strafe nach sich zieht, Glauben verdienen sollen, in so fern sie durch ein anderes Zeugniß unterstützt sind. (Siehe die 2. Num. zum Art. 16.) Kein anderes Gesetz verleiht indessen den Verbal-Prozessen der übrigen gerichtlichen Polizey-Beamten das Recht, daß sie so lange, bis sie förmlich als falsch angegriffen werden, hinlänglich beweisen sollen; und hieraus folgt, daß die Verfügung dieses Artikels, welche den Zeugen-Beweis verbiethet, der zum Zweck hat, Umstände darzuthun, die mit dem Inhalte der Verbal-Prozesse oder Berichte im Widerspruche stehen, oder darin nicht angeführt sind, sich nur auf Verbal-Prozesse und Berichte der Forsthüter in den Fällen, die die Art. 13 und 14, Tit. 8 des Gesetzes vom 15. Sept. 1791 bestimmen, anwenden läßt.

Hier ist von den Verbal-Prozessen der Angestellten bey den Douanen, der vereinigten Gebühren und anderer, denen zu Folge besonderer Gesetze voller Glaube beygelegt werden muß, bis sie förmlich als falsch angegriffen werden, keine Frage. Diese Angestellten sind keine gerichtliche Polizey-Beamten, und der 154. Artikel bezieht sich nur auf Verbal-Prozesse, die von gerichtlichen Polizey-Beamten herrühren.

Wir sagten, unter den gerichtlichen Polizey-Beamten seyen es die Forsthüter allein, deren Verbal-Prozesse, bis sie als falsch angegriffen werden, Glaube beygelegt werden müsse, weil kein Gesetz dieses Recht den übrigen ertheilt habe, und eine förmliche Verfügung des Gesetzes nöthig sey, um den Urkunden der Polizey-Beamten diesen Grad von Stärke zu geben. Der gegenwärtige Artikel nimmt dieses ganz bestimmt durch folgende Stelle an: „In so fern der Beweis wider Verbal-Prozesse und Berichte der Polizey-Beamten, welche von dem Gesetze ermächtigt sind, Vergehen oder Uebertretungen zu beurkunden u. s. f.“ Dieses war selbst vor der Einführung des Gesetzbuchs über das Criminal-Verfahren bey dem Cassations-Hofe in der Praxis angenommen.

„Die Verbal-Prozesse der gerichtlichen Polizey-Beamten, jene der Forsthüter aufgenommen, sagte der General-Procurator, brauchen nicht förmlich durch eine schriftliche Erklärung als falsch angegriffen zu werden; und jeder Beschuldigte ist befugt, sie durch einen Gegenbeweis zu bestreiten.“ Er führte mehrere Cassations-Urtheile an, die auf diese Art entschieden. Das erste vom 30. Jan. 1807 ward auf den Bericht des Hn. Minier bey Gelegenheit eines Verbal-Prozesses des Polizey-Commissars von Verdun, der eine Polizey-Uebertretung beurkundete, erlassen. Das Tribunal hatte den Thäter zum Gegenbeweis durch Zeugen zugelassen. Der Polizey-Commissar suchte Cassation nach, aber sein Gesuch wurde aus dem Grunde verworfen, „weil kein Gesetz den Verbal-Prozessen der Polizey-Commissare das Vorrecht ertheile, bey Gericht so lange zu beweisen, bis man sie förmlich als falsch angreife, und folglich dem Friedens-Richter, welcher als Polizey-Richter urtheilt, nichts im Wege gestanden habe, den Gegenbeweis zuzulassen.“ Durch ein zweytes Urtheil vom 28. Oct. 1808, welches auf den Bericht des Hn. Lesaffier Grandpre erlassen worden, mißbilligte der Cassations-Hof den Entscheidungs-Grund eines Polizey-Gerichts.



Urtheils von Brüssel, welcher darin bestand, „daß den Verbal-Prozessen der Polizey-Commiffare so lange geglaubt werden müßte, bis man sie förmlich als falsch angreife.“

Zweymahl, so fährt Hr. Merlin fort, hat man behauptet, daß den Verbal-Prozessen der Gendarmen und Unter-Offiziere der Gendarmerie so lange geglaubt werden müsse, bis man sie förmlich als falsch angreife, und zweymahl hat der Cassations-Hof eine Behauptung verworfen, die um so widersinniger ist, da sie dahin zielen würde, den Verbal-Prozessen der Gendarmen einen Charakter und eine Gewalt zu ertheilen, den selbst jene der Offiziere der Gendarmerie nicht haben.“ Dann führt er noch zwey Urtheile des nehmlichen Gerichtshofes vom 11. Nov. 1808 an, die das Nehmliche entschieden. Man begreift leicht, daß der Grad von Zutrauen, den man den Verbal-Prozessen schuldig ist, bey den Geschwornen, welche ihre Ueberzeugung mehr aus den öffentlichen Verhandlungen und den mündlichen Beweisen, als aus der niedergeschriebenen Prozedur schöpfen müssen, nicht gefordert wird.

3) Können durch Gegenbeweise jeder Art, sie bestehen in schriftlichen Urkunden oder in Zeugen-Aussagen, bestritten werden u. s. f. So können also die Verbal-Prozesse und Berichte der gerichtlichen Polizey-Beamten mit Ausnahme jener der Forsthüter durch Gegenweise, mittelst Urkunden sowohl, als mittelst Zeugen-Aussagen, bestritten werden. Doch muß ihnen so lange geglaubt werden, bis dieser Gegenbeweis geliefert ist. Fände sich also eine Uebertretung durch den regelmäßigen Verbal-Prozess eines Polizey-Commiffars oder sonstiger Beamten der gerichtlichen Polizey beurkundet, und ein Polizey-Gericht hielte diesen Beweis, obgleich der Thäter keinen Gegenbeweis vorgebracht hätte, für unzulänglich, so würde dieses Urtheil, wenn es in letzter Instanz erlassen worden wäre, doch im Falle seyn, cassirt zu werden. Dieses hat der Cassations-Hof in mehreren Urtheilen, die das Répertoire unter dem Worte Procès-verbal S. 2, n<sup>o</sup>. 4 und S. 7 Nro. 1 anführt, entschieden.

Man findet hier unter andern ein damit übereinstimmendes Cassations-Urtheil vom 28. August 1807, wodurch ein Urtheil cassirt wurde, welches Personen, die einer Uebertretung beschuldigt waren, die durch einen Verbal-Prozeß des Feldhüters beurkundet war, losgesprochen hatte, da doch dieser Verbal-Prozeß weder als nichtig, noch als falsch angegriffen, noch durch einen Gegenbeweis entkräftet worden war. (Siehe 2. Anm. zum 16. Art.)

Man muß übrigens die Verbal-Prozesse der Forsthüter nicht mit jenen der Feldhüter vermischen. Letztere gehören unter die Classe der übrigen gerichtlichen Polizey-Beamten, d. h. derjenigen, deren Verbal-Prozessen bis zum gelieferten Gegenbeweise geglaubt wird. Um aber diesen Gegenbeweis zu liefern, ist es nicht nöthig, den Verbal-Prozeß förmlich als falsch anzugreifen. (Siehe Art. 16 Anm. 1.)

Art. 155. Die Zeugen schwören in der Audienz bey Strafe der Nichtigkeit den Eid, daß sie die ganze Wahrheit, nichts als die Wahrheit aussagen wollen, und der Gerichtschreiber bemerkt dieses, so wie er auch ihre Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnung, nebst ihren Haupt-Aussagen aufzeichnet.

1) Die Zeugen schwören in der Audienz bey Strafe der Nichtigkeit den Eid. Das Gesetzbuch vom 3. Brüm. forderte von den Zeugen nur ein einfaches Versprechen, ohne Haß und Furcht zu sprechen, die Wahrheit, die ganze Wahrheit, nichts als die Wahrheit zu sagen, und zwar nur dann, wann sie in der Audienz des Correctionnel- oder Criminal-Gerichtes ein Zeugniß ablegten. Das neue Gesetz legt ihnen aber die Verbindlichkeit des Eides sogar vor dem Polizey-Gerichte unter Strafe der Nichtigkeit auf.

Art. 156. Die Ascendenten oder Descendenten des Beschuldigten, dessen Brüder und Schwester, so wie diejenigen, die in gleichem Grade mit ihm

verschwägert sind, dessen Ehegattinn oder Ehegatte, wenn gleich die Ehescheidung unter ihnen förmlich ausgesprochen wäre, sollen als Zeugen weder vorgeladen, noch abgehört werden. Hat gleichwohl weder das öffentliche Ministerium, noch der Civil-Kläger oder der Beschuldigte der Abhörnung der hier oben erwähnten Personen widersprochen, so soll ihre Zulassung keine Nichtigkeit nach sich ziehen.

1) Sollen als Zeugen weder vorgeladen, noch abgehört werden. Das Gesetzbuch vom 3. Brüm. enthielt keine ähnliche Verfügung über die vor dem Polizey-Gerichte vorgebrachten Zeugen, so daß sie ohne Unterschied alle vernommen werden mußten, wobey es jedoch unbenommen blieb, auf ihre Aussagen so viel Rücksicht zu nehmen, als sich gebührte. Gegenwärtig schließt das Gesetz die Ascendenten oder Descendenten des Beschuldigten, dessen Brüder und Schwester, diejenigen, die in gleichem Grade mit ihm verschwägert sind, so wie dessen Mann und Frau aus. Doch kann ihre Vernehmung keine Nichtigkeit nach sich ziehen, wenn sich weder die öffentliche, noch die Civil-Partey, noch der Beschuldigte, dagegen setzen.

Man wird ohne Zweifel die Frage aufwerfen, ob die Ascendenten, Descendenten, Brüder, Schwester, Ehegattinnen und Ehegatten der Klagen oder der Civil-Partey, ungeachtet der Beschuldigte sich dagegen setzt, als Zeugen vorgeladen und abgehört werden können. Meines Erachtens ist kein Grund da, um sie auszuschließen, da das Gesetz sie nicht ausschließt. *Inclusio unius est exclusio alterius*. Doch braucht der Richter nur solche Rücksicht auf ihre Aussage zu nehmen, als sich gebührt.

Im Répertoire de Jurisprudence hat man unter dem Worte *déposition* §. 2 untersucht, welches die Personen sind, die verpflichtet sind, das, was sie wissen, auszusagen, und welche nicht dazu gezwungen werden können. Es ist eine

allgemeine Regel, sagen die Verfasser dieses Werks, daß jeder, so oft er abgeladen wird, verbunden ist, das, was er weiß, auszusagen. Diese Maxime gründet sich auf das allgemeine Interesse, das von jedem Bürger ohne Unterschied des Rangs und Standes erheischt, wenn er dazu aufgefördert wird, der Wahrheit zu huldigen.“

„Man hat zwar behauptet, daß derjenige, der von einem Verbrechen nur daher unterrichtet ist, weil man es ihm in-geheim anvertraut hat, nicht verbunden sey, darüber Zeugniß zu geben. Aber diese Behauptung ist unrichtig, mit Ausnahme der folgenden Fälle:

„1ten. Advocaten und Procuratoren oder sonstige Personen, welche die gewöhnlichen Consulenten einer Partey sind, sind nicht gehalten, über Thatsachen Zeugniß abzulegen, die man ihnen in dieser Eigenschaft geheim anvertraut hat. Doch dürfen sie sich, wie H. Merlin bemerkt, nicht weigern, über jene Thatsachen Zeugniß abzulegen, wovon sie in den Unterredungen, die sie als Advocaten oder Sachwalter mit ihren Clienten hatten, Wissenschaft erhielten; und er führt zur Unterstützung seiner Meinung mehrere Autoritäten an.“

„2ten. Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Hebammen können nicht gezwungen werden, über Thatsachen Zeugniß abzulegen, die sich auf Krankheiten beziehen, die sie behandelt haben, und deren Geheimhaltung man ihnen empfohlen hat. Ein Artikel ihrer alten Statuten verfügte wirklich „Aegrorum arcana, visa, audita, intellecta nemo eliminat.“

Diese letzte Stelle versteht sich nur von geheimen Krankheiten, die die Klugheit verbietet bekannt zu machen. Anders verhält es sich aber mit Verwundungen. Personen, die sich mit der Krankheits-Pflege abgeben, dürfen nicht allein sich nicht weigern, darüber Zeugniß abzulegen, sondern es ist ihnen sogar durch die Polizey-Befehle zur Pflicht gemacht, die Namen und den Wohnort der verwundeten Personen, denen sie Hülfe geleistet haben, die Verwundung mag bey

Tag oder Nachts geschehen seyn, aufzuschreiben, und bey Strafe von 300 Fr., sogleich darüber den Polizey-Commissar zu benachrichtigen.

Dieses verfligt für die Stadt Paris die Ordonnanz vom 8. Nov. 1780, welche den 5. Febr. 1806 erneuert wurde. Siehe über diesen Punct auch noch die Art. 358, 359 und 378 des Straf-Gesetzbuchs.

Art. 157. Zeugen, welche der an sie ergangenen Vorladung kein Genüge leisten, können von dem Gerichte dazu angehalten werden, welches zu diesem Ende und auf Antrag des öffentlichen Ministeriums in derselben Audienz für das erste Ausbleiben auf eine Geldbuße, und bey dem zweyten auf persönlichen Arrest erkennt.

Art. 158. Bringt der Zeuge, der also auf sein erstes Ausbleiben in eine Geldbuße verurtheilt worden, auf die zweyte Vorladung rechtmäßige Entschuldigungen bey Gerichte vor, so kann er auf Antrag des öffentlichen Ministeriums von der Geldbuße frengesprochen werden.

Wird der Zeuge nicht von neuem vorgeladen, so kann er in der folgenden Audienz entweder in Person oder durch einen besonders Bevollmächtigten freywillig erscheinen, um seine Entschuldigungen vorzubringen, und nach Beschaffenheit der Umstände von der Geldbuße frengesprochen zu werden.

Art. 159. Läßt sich die That weder als ein Vergehen, noch als eine Polizey-Übertretung betrachten, so erklärt das Gericht die geschehene Vorladung und alles, was darauf erfolgt ist, für nichtig, und erkennt in demselben Urtheile über den etwa nachgesuchten Schadens-Ersatz.

1) Läßt sich die That weder als ein Vergehen, noch als eine Polizey-Übertretung betrachten.



Die Richter überhaupt, und noch mehr insbesondere die Richter der Exceptions-Tribunale müssen zuerst ihre Competenz untersuchen. Prius de iudice. Ist also die That weder ein Vergehen, noch eine Polizey-Übertretung, so muß das Gericht die Citation, und alles, was darauf folgte, dem vorliegenden Art. fel zu Folge, für nichtig erklären. Ist aber die Thatsache ein Vergehen, welches eine Correctionnel-Strafe oder eine noch stärkere nach sich zieht, so verweist das Polizey-Gericht die Parteyen vor den kaiserl. Procurator. (Art. 160.) Es kann sich endlich nur dann als Richter darstellen, um die Strafe anzuwenden, wenn die That eine Polizey-Übertretung ausmacht. (Art. 161.)

2) Und erkennt in dem nehmlichen Urtheile über den etwa nachgesuchten Schadens-Ersatz. Das heißt über jenen, den der Beschuldigte fordern mag; denn es kann sich ereignen, daß eine ungerechte Vorforderung vor das Polizey-Gericht ihm Nachtheil zugesügt hat, und in diesem Falle muß das Gericht, wenn es erkennt, daß die Handlung, die die Vorladung veranlaßt hat, weder ein Vergehen, noch eine Übertretung darbiethet, über den Ersatz dieses Nachtheils verfügen; wenigstens konnte das Gesetz, da es ihm das Recht ertheilte, die Prozedur für nichtig zu erklären, jenes nicht verweigern, über den Ersatz des Schadens zu erkennen, den diese Prozedur dem Beschuldigten hat zufügen können.

Wenn gleich die Handlung, die den Gegenstand der Abladung ausmacht, weder ein Vergehen, noch eine Polizey-Übertretung darbiethet, so kann sie doch der Civil-Partey Schaden zugesügt haben, und man wird vielleicht sagen, daß das Polizey-Gericht, an welchem die (Polizey-) Klage anhängig ist, in diesem Falle über solchen Schaden-Ersatz verfügen müsse, da der 159. Art. zwischen dem Schaden-Ersatz, den der Beschuldigte fordert, und jenem, den die Civil-Partey verlangt, keinen Unterschied macht.

Allein die richtigere Meinung ist, daß das Polizey-Gericht im Falle des Art. 159 nicht berechtigt sey, über jenen Scha-

denß-Ersatz zu erkennen, der der Civil-Partey gebühren mag, weil 1) dieser Artikel verfügt, daß das Gericht die Vorladung, und alles, was darauf erfolgt ist, für nichtig erklären soll, welches die Möglichkeit ausschließt, unmittelbar den Schaden-Ersatz, den die Abladung zum Gegenstande hatte, zuzuerkennen; 2) weil dieser 159. Art. durch den 212. Art. erklärt werden muß, der ihm weit analoger ist, als die Art. 358, 366 und 584. Nun geschieht aber im 212. Art. bloß Meldung von dem den Beschuldigten gebührenden Schadenß-Ersatz; 3) weil in dem Falle, wenn die That weder ein Vergehen, noch eine Uebertretung darbiethet, der Civil-Partey nur eine bloße Civil-Klage übrig bleiben kann, über die das Polizey-Gericht nicht erkennen darf, ohne seine Competenz und Attribute, die durch die Art. 128, 137, 138, 139, 408, 413 und den gegenwärtigen beschränkt sind, zu überschreiten, und ohne folglich diese verschiedenen Artikel und die ersten Grundsätze des gemeinen Rechts über die Ordnung der Jurisdictionen zu verletzen.

Wenn das Polizey-Gericht im Falle des Art. 159 den Beschuldigten lospricht, und doch über den Schaden-Ersatz erkennen müßte, den die Civil-Partey fordert, so würde, da bey diesem Gerichte mittelst einer bloßen Abladung des Klägers, nach Inhalt des Art. 145, eine Sache anhängig gemacht werden kann, die Folge seyn, daß alle jene, gegen die man eine Klage wegen Schaden-Ersatz zu haben behaupten würde, wenn auch die Sache bloß civil wäre, wie z. B. in den Fällen, deren die Art. 179, 772, 775, 1142, 1143 und die folgenden des Gesetzbuchs Napoleons erwähnen, nach dem Willen oder den Launen des Klägers vor die Polizey-Gerichte gezogen werden könnten, und diese, nachdem sie erklärt hätten, daß die in der Vorladung angeführten Thatfachen weder ein Verbrechen, noch eine Uebertretung darböthen, dessen ungeachtet gehalten wären, über den Schaden-Ersatz, so hoch er sich immer betragen möge, zu urtheilen; und da die Nichterfüllung jeder Verbindlichkeit zu Scha-

den-Ersatz führt, so würden sich solchergestalt die Polizen-Gerichte berechtigt finden, beynabe über alles Civil-Interesse der Parteyen zu erkennen. Es beständen diesernach keine feste Regeln mehr, um die Attribute dieser Gerichte von jenen der Civil-Gerichte zu unterscheiden. Die Ordnung der Gerichtsbarkeiten wäre zu Grunde gerichtet. Eine solche Auslegung des 159. Art. würde zu Ungereimtheiten führen, sie kann folglich nicht angenommen werden.

Art. 160. Ist die That ein Vergehen, welches eine Correctionnel-Strafe, oder eine noch schwerere Strafe nach sich zieht, so verweist das Gericht die Parteyen vor den kaiserl. Procurator.

1) So verweist das Gericht die Parteyen vor den kaiserl. Procurator. Damit der kaiserl. Procurator und nach ihm der Instruktion-Richter und die Raths-Kammer das in den Art. 47, 61, 62, 71 und folg. 91 und folg. 127 und folg. der Cr.=P.=D. vorgeschriebene Verfahren und die daselbst vorgeschriebenen Formalitäten beobachten. Man sieht aus dieser Verfügung, daß das Polizen-Gericht das Recht nicht hat, eine Sache, welche es glaubt von der Competenz des Correctionnel-Gerichts zu seyn, unmittelbar bey diesem anhängig zu machen.

Art. 161. Wird der Beschuldigte einer Polizen-Uebertretung überführt, so erkennt das Gericht die Strafe, und spricht in demselben Urtheile über die Klage auf Wiedererstattung und Entschädigung.

(1) Wird der Beschuldigte einer Polizen-Uebertretung überführt, so erkennt das Gericht die Strafe. Man weiß, daß im Allgemeinen ein Verbrechen aus zwey Grund-Bestandtheilen besteht, aus einer materiellen Handlung, die das Gesetz für ein Verbrechen erklärt und aus der Absicht andern zu schaden, die jemand bewog es zu begehen, so daß nie ein Verbrechen zur Strafe geeignet seyn kann, wenn nicht erwiesen ist, daß es aus einer bösen Absicht begangen wurde.

Nicht so verhält es sich indessen bey Polizey-Übertretungen. Die materielle Handlung allein ist genug, um die Strafe anwenden zu können, ohne daß man weder auf guten Glauben, noch selbst auf den völligen Mangel der Absicht und des Willens des Beschuldigten Rücksicht nehmen kann. Eben so verhält es sich bey allen Uebertretungen gegen die Forst-Gesetze, gegen die Fiscal-Gesetze und selbst bey dem größten Theil der Correctionnel-Vergehen. So oft die Gerichte in einfachen Polizey-, Douanen-Sachen, in Sachen der vereinigten Gebühren, der Octrois und andern ähnlichen, die Beschuldigten unter dem Vorwand losgesprochen haben, daß sie in gutem Glauben, oder in Unwissenheit gewesen seyen, oder die Absicht nicht gehabt hätten die That zu begehen, wurden ihre Urtheile cassirt. Siehe Répertoire unter den Wörtern Intention und délit forestier.

(2) Ueber die Klage auf Wiedererstattung und Entschädigung. Das Polizey-Gericht muß die Wiedererstattung und den Schadens-Ersatz, so hoch er sich auch belaufen mag, entweder nach einer Abschätzung, die deßhalb nach Inhalt des 148. Art. gemacht worden ist, oder die es sogleich vornehmen läßt, oder nach einer Abschätzung, die es von Amtes wegen macht, festsetzen.

(Siehe die Anmerkungen zum 159. Artikel.)

Art. 162. Die Parthey, welche unterliegt, wird in die Kosten verurtheilt, sogar diejenigen miteingegriffen, welche das öffentliche Ministerium hat verlegen lassen.

Die Liquidation der Kosten geschieht in demselben Urtheile.

(1) Die Parthey, welche unterliegt, wird in die Kosten verurtheilt. Die Verurtheilung um dem öffentlichen Schatze die Kosten der Criminal-, Correctionnel- und Polizey-Prozedur wiederzuerstatten, zog, selbst vor dem neuen Gesetzbuche im Nichtzahlungsfall, persönlichen Arrest nach sich. Dieses ergab sich aus dem Gesetze vom 18. Germ. 7.

§. in Verbindung mit den Gesetzen vom 22. Jul. 1791 und 30. März 1793, welche zur Zahlung der Straf-Gelder und für die dem Fiscus zuerkannten Wiedererstattungen persönlichen Arrest verhängten.

Nach dem Inhalte des 52. Art. des neuen Straf-Gesetzbuchs können die Verurtheilungen zu einer Geldbuße, zu Wiedererstattungen, zum Ersatz des Schadens und entbehrten Gewinns, und zu den Kosten durch persönlichen Arrest vollstreckt werden. Selbst vor Einführung des Gesetzbuchs hatte der Cassations-Hof entschieden, daß der persönliche Arrest in diesem Falle von Rechts wegen eintrete, und folglich auch dann, wann das Urtheil ihn nicht ausgesprochen hätte, vollzogen werden könne.

Es ist wesentlich in Erinnerung zu bringen, daß 1) das öffentliche Ministerium niemahls persönlich in die Kosten verurtheilt werden kann. Der Cassations-Hof hat alle zu seiner Kunde gebrachte Urtheile, die dergleichen Verurtheilungen gegen die Commissare oder Adjuncte der Mairie, die dieses Ministerium ausübten, enthielten, cassirt. 2) Daß die Civil-Partey für die von dem öffentlichen Schatze ausgesetzten Kosten verantwortlich ist. Siehe Art. 66 und die Anmerkung.

Art. 163. Jedes Endurtheil, wodurch der Beschuldigte verurtheilt wird, muß, bey Strafe der Nichtigkeit, die Entscheidungs-Gründe und die eigenen Worte des Gesetzes, das in Anwendung gekommen ist, enthalten.

In dem Urtheile wird ausgedrückt, ob es in letzter oder nur in erster Instanz ergangen ist.

1) Jedes Endurtheil, wodurch der Beschuldigte verurtheilt wird, muß bey Strafe der Nichtigkeit die Entscheidungs-Gründe u. s. f. Zwey Bemerkungen sind über diese Verfügung zu machen, nemlich 1) daß sie auf Interlocute und vorbereitende Urtheile nicht anwendbar ist, und 2) daß ein Urtheil, um hinlänglich motivirt zu seyn,



die Thatsachen bestimmt enthalten müsse, deren Beweis durch die Instruction hervorgebracht worden ist.

2) In dem Urtheile wird ausgedrückt, ob es in letzter oder nur in erster Instanz ist. Diese Erwähnung ist nicht unter Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben; ist sie folglich ausgelassen, so hindert dieses nicht, daß vom Urtheile appellirt werden kann, wenn es eine Gefängnißstrafe oder Geldbuße, Wiedererstattungen und Schadens-Ersatz, welche mehr als 15 Fr. betragen, die Kosten nicht einbegriffen, erkennt, wogegen die Appellation nicht zulässig ist, wenn die Verurtheilungen keine 5 Fr. übersteigen. (Art. 172.)

Ist dem Urtheile die Benennung eines in erster oder letzter Instanz erlassenen Urtheiles fälschlich gegeben worden, so müßte man die Verfügung des Gesetzes der irrthümlichen Benennung des Urtheils vorziehen, und diesem zu Folge in Gemäßheit des 453. Art. des Gesetzbuchs über das Verfahren in Civil-Sachen die Appellation annehmen oder verwerfen. In diesem Artikel heißt es: „Urtheile, welchen man den Nahmen einer Entscheidung in letzter Instanz beygelegt hat, sind der Appellation unterworfen, wenn sie von Richtern erlassen worden sind, die nur in erster Instanz erkennen konnten. Sind die Urtheile über Gegenstände ergangen, worüber die ersten Richter in der letzten Instanz zu erkennen haben, die aber von ihnen entweder ohne weitere Bezeichnung, ob es Urtheile der ersten oder der letzten Instanz seyn sollen, oder auch als Urtheile der ersten Instanz erlassen worden sind, so wird keine Appellation davon zugelassen.“ Soll man auch im Allgemeinen die peinlichen Gesetze selten durch die Verfügungen der Civil-Gesetze erklären, so beweisen doch die in der 1. Ann. des 145. Art. entwickelten Bemerkungen, daß das Gesetzbuch über das Verfahren in Civil-Sachen bey den Friedens-Gerichten in gegenwärtigem Falle zur Regel dienen muß.

Art. 164. Die Urschrift des Urtheils wird längstens in vier und zwanzig Stunden von dem Richter,

der die Audienz gehalten hat, unterzeichnet, der Gerichtschreiber verfällt sonst in eine Geldstrafe von vier und zwanzig Francs, und wider ihn sowohl, als den Präsidenten kann, nach Beschaffenheit der Umstände, wegen verletzter Pflicht geklagt werden.

Art. 165. Der mit der Anstellung der öffentlichen Klage beauftragte Beamte (das öffentliche Ministerium) und der Civil-Kläger betreiben, jeder, in so weit es ihn betrifft, die Vollstreckung des Urtheils.

§. 2.

Von der Gerichtsbarkeit der Maire als Polizey-Richter.

Art. 166. In den Gemeinden, die nicht zum Hauptorte des Cantons erklärt sind, hat der Maire concurrente Gerichtsbarkeit mit dem Friedens-Richter, in so fern von Uebertretungen die Rede ist, welche in dem Umfange seiner Gemeinde von Personen begangen worden, die man entweder auf frischer That ertappt hat, oder die wenigstens in derselben Gemeinde wohnen, oder dort anwesend sind, vorausgesetzt, daß auch die Zeugen daselbst wohnhaft, oder anwesend seyen, und daß der Civil-Kläger für den erlittenen Schaden auf eine bestimmte, nicht über fünfzehn Francs gehende Summe antrage.

Die Maire können gleichwohl niemahls über jene Uebertretungen erkennen, die nach dem 139. Art. den Friedens-Richtern ausschließlich vorbehalten sind, und eben so wenig über irgend eine Rechtsache, worin der Friedens-Richter als Civil-Richter entscheidet.

1) In den Gemeinden, die nicht zum Hauptorte des Cantons erklärt sind u. s. f. Man bemerke 1) daß die Maire der Gemeinden, welche Hauptorte des Handb. I. Th. 81